

Satzung

Forum Dialog e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 4 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

§8a Die Einberufung der Mitgliederversammlung

§8b Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 9 Das Kuratorium

§ 10 Geschäftsführung

§ 11 Zusammenarbeit

§ 12 Finanzierung

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 14 Übergangsregelungen

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Forum Dialog“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins sind:

1. die Förderung der internationalen Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere durch die Förderung eines friedlichen Zusammenleben zwischen Angehörigen von unterschiedlichen Kulturen, Religionen und Nationen, die Förderung des Bewusstseins über die Gemeinsamkeiten trotz der Angehörigkeit an Religionen auch durch Abbau von Vorurteilen und Intoleranz.
2. die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
3. Förderung der Religion
4. Förderung der Kultur und Kunst

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- Tagungen, Seminare, Austauschreisen im In- und Ausland, Vorträge und Veranstaltungen, Workshops und Fortbildungen für Schulen und steuerbegünstigte Körperschaften. Diese können Vortrags-, Informations-, und Kulturcharakter haben.
- Errichtung und Betrieb von Beratungsstellen, Akademien.
- Aufbau und Pflege von Kontakten zu steuerbegünstigten Institutionen und Behörden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zum Austausch und für die Gestaltung gemeinsamer Projekte.
- Herausgabe von Informationsmaterialien, Flyern, Themenheftchen und anderen Medien im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit und Ergebnissicherung.
- Vergabe von Stipendien und Fördermitteln. Weiterhin kann der Verein Wettbewerbe

und Preise ausschreiben.

- Pflege von Dialog und Zusammenarbeit zwischen den religiösen Gemeinden und Organisationen.
- Durchführung von Aufklärungs - und Austauschveranstaltungen über religiöse und gesellschaftliche Themen.
- Bereitstellung von schriftlichen und visuellen Inhalten über Weltanschauungen und Religionen, insbesondere über den Islam.
- Gründung und Betrieb von muslimischen/islamischen Gebetsstätten bzw. weiteren Einrichtungen für die Durchführung von Gemeinde- und Bildungsarbeit.
- Organisation von Kunstwettbewerben, Kunstausstellungen, Buchmessen und Workshops zur Literatur, Musik, bildende Kunst oder Film und Medienkunst.

Der Verein ist offen für alle Menschen, die die Satzungszwecke unterstützen, unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht. Der Verein verfolgt keine politischen Absichten. Er ist politisch neutral. Rechtsgrundlage ist die deutsche Rechtsprechung. Der Verein fördert und unterstützt die freiheitliche – demokratische Grundordnung.

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder (beitragspflichtig)
 - Fördermitglieder (beitragspflichtig)
 - Ehrenmitglieder (beitragsfrei)
 - Mitglieder des Kuratoriums (beitragsfrei)

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt, einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leistet und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme als ordentliches Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages. Die Zu- oder Absage ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leistet. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu machen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind aber nicht stimmberechtigt.

4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird. Ehrenmitglieder haben das Recht, Vorschläge zu machen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind aber nicht stimmberechtigt.

5. Herausragende Vertreter des öffentlichen Lebens werden von Mitgliedern vorgeschlagen und durch einen Beschluss der 2/3 Mehrheit des Vorstandes in das Kuratorium aufgenommen.

6. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung,
- durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er sich vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen Interessen des Vereins und gegen die Inhalte der Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von zwei Drittel der angegebenen Stimmen. Unter Vereinschädigung fällt auch die Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand

- Die Mitgliederversammlung
- Das Kuratorium

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, d.h. sie erhalten keine Vergütung, sondern nur den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Auf entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen ersten Vorsitzenden, einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, einen Schriftführer, einen Schatzmeister und Beisitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

4. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, ernennt der Vorsitzende eine Ersatzperson.

5. Wenn der Vorstand als Ganzes zurücktritt oder handlungsunfähig wird, führt er seine Arbeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiterhin kommissarisch aus.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Er kann eine Geschäftsführung einsetzen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Der Vorstand trifft sich in mehrfachen jährlich stattfindenden Sitzungen. Diese können auch in Form von Telekonferenzen stattfinden und sind zu protokollieren.

8. Der Vorstand hat folgende weitere Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresbericht,

- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlungen müssen nicht am Vereinssitz stattfinden.
2. Die Versammlungen sind nicht öffentlich.
3. Eingeladen werden alle Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrechte.
4. Andere Mitglieder (Förder-, Ehren- und Kuratoriumsmitglieder) des Vereins können auch an den Versammlungen teilnehmen. Sie verfügen jedoch über keine Stimmrechte.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand.
6. Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl der Vorstandsmitglieder können auch jedes ordentliche Mitglied einreichen.
7. Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
8. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§8a Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2. Die Versammlung kann durch eine Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen werden.

3. Versammlungen sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereines erforderlich ist oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.

4. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§8b Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

3. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.

5. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte aller anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

6. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

7. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Versammlung möglich, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmt. (Umlaufbeschluss)

§ 9 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus herausragenden Vertretern des öffentlichen Lebens und berät den Verein. Treffen des Kuratoriums finden je nach Bedarf statt.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der/ Die Geschäftsführer/in hat die Geschäfte unparteiisch zu führen. Ihre/ Seine Aufgaben und Vollmacht sind durch eine Geschäftsordnung festzulegen.

2. An den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen nimmt er/ sie mit beratender Stimme teil.

3. Der/ Die Geschäftsführer/in ist für sein/ ihr Aufgabengebiet als besonderer Vertreter/ in nach §30 BGB bestellt und vertritt insoweit zur Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich den Verein.

Zu den laufenden Geschäften gehören alle regelmäßigen, wiederkehrenden Geschäftsverwaltungsvorgänge des verbandlichen Geschäftsbetriebes.

§11 Zusammenarbeit

1. Der Verein ist ein autark handelnder Verein. Einzelne Projekte können in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen stattfinden.

§12 Finanzierung

1. Der Verein wird über Mitgliederbeiträge, Spenden und Drittmittel finanziert.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Zustimmung einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der ordentlichen Mitglieder.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person, eine Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 14 Übergangsregelungen

1. Die Satzung tritt in Kraft mit Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht.

2. Sollte aufgrund der Anforderungen des zuständigen Finanzamtes oder des Vereinsregisters eine Änderung dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand zur Änderung der Satzung berechtigt. Über die vorgenommenen Änderungen in der Satzung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.

Berlin, 08.07.2024

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs.1 S.4 BGB wird versichert.